IT-PLANUNGSRAT

Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle für die digitale Barrierefreiheit von EfA-Leistungen

Konzept als Anlage zum Beschlussvorschlag

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für barrierefreie IT und digitale Teilhabe

Version	Datum	Autor:in	Aktion
V 1.0	22.10.2026	Mirco Sander	Übertragung in gefordertes Format

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung **4**

1 Herleitung **5**

1.1 Geltungsbereich dieses Konzepts 5

1.2 Begründung der Notwendigkeit einer zentralen Servicestelle 5

1.3 Strategische und beschlussmäßige Grundlage 6

2 Aufgaben **8**

3 Wirkungsbereich und Compliance-Prüfungsansatz **9**

3.1 Was leistet die Servicestelle? (Compliance-Prüfungsansatz) 9

3.1.1 Baustein A – Prüfung der Nachweis- und Dokumentationsqualität 9

3.1.2 Baustein B – Ergänzende Nutzerperspektive durch repräsentative Anwendungstestgruppen 10

3.2 Was verbleibt in der Prüfungsverantwortung der Länder? 11

3.3 Beitrag zur Vereinheitlichung 11

3.4 Vereinheitlichung trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen in den Ländern 12

3.4.1 Warum besteht Vereinheitlichungsbedarf? 12

3.4.2 Wie kann Vereinheitlichung trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen? 12

3.4.3 Was tut die Servicestelle konkret dafür? 13

3.5 „By Design“: Digitale Barrierefreiheit und Nutzerzentrierung von Anfang an 13

3.6 Überprüfung der Prozess- und Dokumentationsqualität – Praxispotenzial 14

4 Governance **15**

5 Strukturen **15**

6 Finanzierung **16**

Quellenverzeichnis **17**

Kurzzusammenfassung

Ausgangslage: Digitale Barrierefreiheit ist gesetzlich verpflichtend (BGG, BITV 2.0, EN 301 549), wird aber bei EfA-Leistungen bislang uneinheitlich und dezentral geprüft. Jedes nachnutzende Land müsste eigentlich eigenständig kontrollieren, ob eine übernommene Leistung seinen landesrechtlichen Anforderungen genügt — mit hohem Aufwand und dem Risiko inkompatibler Prüfergebnisse.

Der Vorschlag: Eine gemeinsame, beim LBIT Hessen verankerte Servicestelle übernimmt künftig die formale Compliance-Prüfung digitaler Barrierefreiheit für EfA-Leistungen nach dem Grundsatz „Einer prüft für alle" (IT-PLR-Beschluss 2024/21, Ziffer 5). Sie prüft nicht die technische Konformität im Detail, sondern kontrolliert, ob die erforderlichen Nachweise (Erklärung zur Barrierefreiheit, Prüfberichte, Mängeldokumentation) vollständig und plausibel vorliegen — ergänzt durch Tests mit repräsentativen Nutzergruppen. Die inhaltlich-technische Prüfung verbleibt bei den Ländern.

Kernvorteile der Servicestelle:

- **Entlastung statt Doppelarbeit:** Jede EfA-Leistung wird nur einmal formal geprüft; alle nachnutzenden Länder erkennen das Ergebnis an — 16 Länder müssen nicht mehr parallel eigene Prüfkompetenzen aufbauen, was Kosten spart und die Effizienz erhöht.
- **Rechtssicherheit:** Eine einheitliche, nachvollziehbare Dokumentation reduziert das Haftungsrisiko nachnutzender Länder im Streit- oder Durchsetzungsfall.
- **Neutralität statt Interessenkonflikt:** Eine externe, unabhängige Instanz vermeidet den Zielkonflikt zwischen zügiger Bereitstellung und strenger Prüfung, der bei einer Selbstprüfung durch das entwickelnde Land entstehen würde.
- **Bündelung von Wissen:** Checklisten, Leitfäden, Schulungen und Beratung stehen zentral für alle Länder bereit, statt dass Expertise 16-fach aufgebaut wird.
- **Frühwarnfunktion mit geringem Aufwand:** Die formale Nachweisprüfung wirkt als kostengünstiger „Rauchmelder" für Risikofälle, ist mit nur vier Stellen skalierbar und deckt so alle EfA-Leistungen ab — eine technische Vollprüfung durch eine Zentralstelle wäre mit dieser Personalausstattung nicht leistbar.

- **Barrierefreiheit „by Design":** Durch verpflichtende Kurzberatung schon in der Konzeptionsphase wird die digitale Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht statt erst am Ende abgeprüft. Damit reduziert sich die Gefahr kostenintensiver Nachbesserungen.
- **Vereinheitlichung trotz 16 Rechtsordnungen:** Ein dreistufiger Ansatz (fachlicher Mindeststandard → politische Anerkennung über den IT-Planungsrat → mittelfristige Rechtsangleichung) macht die Servicestelle handlungsfähig, ohne eine sofortige Rechtsvereinheitlichung vorauszusetzen.
- **Geringe Kosten für die Länder:** Sachkosten trägt zunächst Hessen; die Personalkosten werden durch den IT-Planungsrat über den Wirtschaftsplan der FITKO finanziert.

1 Herleitung

Digitale Barrierefreiheit ist gesetzlich verpflichtend (BGG, BITV 2.0, EN 301 549 sowie landesrechtliche Normierungen, z.B. BITV HE) und gehört zu den unverzichtbaren Qualitätsmerkmalen digitaler Verwaltungsleistungen (DIN SPEC 66336, KERN). In der Praxis erfolgt die Prüfung und Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit bei Entwicklung und Nachnutzung von OZG-Leistungen bislang uneinheitlich, dezentral und mit hohem Aufwand für einzelne Länder und Kommunen. Besonders betroffen sind „Einer für Alle" (EfA)-Leistungen, die von mehreren Ländern nachgenutzt werden: Hier bestehen redundante Prüfungen und uneinheitliche Standards, da jedes nachnutzende Land bislang eigenständig prüfen müsste, ob eine übernommene Leistung den eigenen landesrechtlichen Barrierefreiheitsanforderungen genügt.

1.1 Geltungsbereich dieses Konzepts

Das Konzept bezieht sich – abgestimmt mit den Stakeholdern – zunächst aus Kapazitäts- und Erfahrungsgründen auf EfA-Leistungen im Sinne des OZG (§ 7 OZG, Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit), nicht auf sämtliche digitalen Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen.

1.2 Begründung der Notwendigkeit einer zentralen Servicestelle

Denkbar wäre grundsätzlich auch ein Modell, bei dem das jeweils entwickelnde bzw. bereitstellende Land einer EfA-Leistung deren Barrierefreiheit verbindlich selbst prüft und dieses Prüfergebnis von allen nachnutzenden Ländern anerkannt wird ("Herkunftslandprinzip"). Dieses Modell wurde geprüft, aber aus folgenden Gründen verworfen:

- **Uneinheitliche Prüfmaßstäbe:** Ohne eine zentrale, fachlich spezialisierte Instanz würde jedes entwickelnde Land nach eigenen (ggf. unterschiedlich strengen) landesrechtlichen Maßstäben prüfen. Die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse für nachnutzende Länder wäre nicht gewährleistet, was zulasten der Akzeptanz gehen würde.

- **Kapazitäts- und Kompetenzgefälle:** Nicht jedes Land verfügt über etablierte, dauerhaft verfügbare Fachstrukturen für Barrierefreiheitsprüfung. Das LBIT Hessen verfügt über eine solche Struktur bereits produktiv.

- **Fehlender Anreiz zur Konfliktvermeidung:** Bei einer Selbstprüfung durch das entwickelnde Land besteht ein Interessenkonflikt zwischen zügiger Bereitstellung der EfA-Leistung und einer normgerechten, unabhängigen Prüfung. Eine externe, neutrale Servicestelle vermeidet diesen Interessenkonflikt strukturell.

- **Bündelung von Wissen und Wiederverwendbarkeit:** Eine zentrale Servicestelle kann Checklisten, Muster und Beratungsleistungen für alle Länder gleichermaßen bereitstellen, statt dass 16 Länder parallel eigene Kompetenzen aufbauen.

1.3 Strategische und beschlussmäßige Grundlage

Die Notwendigkeit einer *gemeinsamen Servicestelle für die digitale Barrierefreiheit von EfA-Leistungen* leitet sich aus mehreren strategischen Dokumenten sowie Beschlüssen des IT-Planungsrats ab:

- **Beschluss 2024/21 „Einer prüft für alle", Ziffer 5[1]:** Der IT-Planungsrat beschließt, den in § 8a OZG-Änderungsgesetz definierten Grundsatz „Einer prüft für alle" auch für nichttechnische Standards – und damit auch für Barrierefreiheit – breit anzuwenden. Dies begründet den Bedarf eines gemeinsamen Kriterienkatalogs, damit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur einmal geprüft werden müssen und das Ergebnis der Prüfung im Rahmen der Nachnutzung der EfA-Leistung anerkannt wird.

- **Maßnahme 179** der **Föderalen Modernisierungsagenda[2]** verpflichtet Bund und Länder, umgehend die rechtlichen Rahmenbedingungen für länderübergreifende

[1] Siehe Quellenverzeichnis (10) & (14).
[2] Siehe Quellenverzeichnis (12).

Zusammenarbeit und das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) – mit einheitlichen Standards und Wissenstransfer – zu schaffen.

- Gemäß **Maßnahme 168** der **Föderalen Modernisierungsagenda**[3] sehen Bund und Länder in der behördenübergreifenden Bündelung von Kompetenzen einen geeigneten Ansatz, um Querschnittsaufgaben qualifiziert mit der notwendigen Fachexpertise und standardisiert wahrzunehmen sowie für Entlastung in einzelnen Organisationseinheiten zu sorgen.

- **Beschluss 2024/40: Föderale Digitalstrategie für die Verwaltung**[4], Kap. 4.1.2: „In der frühen Phase von (neuen) Services setzen wir auf das Prinzip „Einer prüft für Alle" […] Dort, wo eine einheitliche Prüfung aufgrund uneinheitlicher Rechtsgrundlagen bisher nicht möglich ist, wirken wir auf eine Vereinheitlichung hin." (siehe hierzu die Konkretisierung in Abschnitt 3.4).

- **Beschluss 2024/40: Föderale Digitalstrategie für die Verwaltung**[5], Kap. 4.2.11: „Wir sichern Nutzendenzentrierung durch hohe Qualitätsstandards. […] Wir setzen verpflichtende Standards wie den Servicestandard, die über jeweils passende Wirkmechanismen durchgesetzt werden. Dazu gehört, dass wir Datenschutz, Informationssicherheit, Barrierefreiheit, Datenmanagement und Nutzendenzentrierung von Anfang an in der (Weiter-)Entwicklung unserer Angebote „by design" denken.

- **Maßnahme 209** der **Föderalen Modernisierungsagenda**[6] (Bundeseinheitliche Standards): Bund und Länder wirken bis zum 30. September 2026 auf verbindliche bundeseinheitliche Standards hin, darunter die DIN SPEC 66336, die Barrierefreiheit als eigenständige Qualitätsanforderung normiert. Die anstehende IT-PLR-Sitzung bietet ein zeitkritisches Fenster, die Servicestelle als institutionelle Antwort auf diese fristgebundene Verpflichtung zu verankern.

Aus diesen Beschlüssen und strategischen Vorgaben ergibt sich ein doppelter Handlungsbedarf:

[3] Siehe Quellenverzeichnis (12).
[4] Siehe Quellenverzeichnis (11).
[5] Siehe Quellenverzeichnis (11).
[6] Siehe Quellenverzeichnis (12).

1. Erstens bedarf es einer zentralen Stelle, die den Grundsatz „Einer prüft für alle" für digitale Barrierefreiheit bundesweit operativ umsetzt.

2. Zweitens fehlt ein standardisierter Kriterienkatalog samt praxistauglicher Unterstützungsangeboten, der Behörden bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen für EfA-Leistungen entlastet.

Das Konzept für eine gemeinsame Servicestelle für die digitale Barrierefreiheit von EfA-Leistungen adressiert beide Bedarfe und skizziert die strukturellen Voraussetzungen für die Etablierung in der Praxis.

2 Aufgaben

Die Servicestelle übernimmt folgende Kernaufgaben:

- **Erarbeitung eines länderübergreifenden Rahmens/Standards:** Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Kriterienkatalogs (Mindeststandard gemäß EN 301 549 / BITV 2.0 – in Anlehnung Standardanforderungskatalog[7]), der definiert, welche praktischen Schritte und Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an digitale Barrierefreiheit notwendig sind.

- **Formale Prüfung der Nachweislage (siehe Abschnitt 3 für Details):** Kontrolle, ob und in welcher Qualität die erforderlichen Nachweise (Prüfberichte, Erklärungen zur Barrierefreiheit, Mängeldokumentation) für eine EfA-Leistung vorliegen.

- **Unterstützungsangebote** als Kernangebot für die umsetzenden Stellen der Länder:

    - Bereitstellung und Pflege von Checklisten, Leitfäden und Anforderungskatalogen,

    - Beratung bei Planung, Entwicklung und Einführung neuer EfA-Leistungen – möglichst frühzeitig im Entwicklungsprozess ("by design", siehe Abschnitt 3.5),

    - Projektbegleitung und Schulungsangebote für Entwicklungsteams der Länder,

[7] Standardanforderungskatalog für die digitale Barrierefreiheit – Herausgabe und Pflege: BMDS, ITZBund und LBIT. Der Katalog wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik kontinuierlich weiterentwickelt. Siehe Quellenverzeichnis (9).

- Wissenstransfer und Vernetzung zwischen Ländern und Kommunen zu praktischen Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit.

3 Wirkungsbereich und Compliance-Prüfungsansatz

Dieser Abschnitt konkretisiert, was die Servicestelle genau leistet, was in der Prüfungsverantwortung der Länder verbleibt und wie die Servicestelle zur Vereinheitlichung beiträgt – als zentrale Grundlage dafür, dass die Länder die Servicestelle im Rahmen eines IT-PLR-Beschlusses als verbindliche Compliance-Prüfinstanz anerkennen können.

3.1 Was leistet die Servicestelle? (Compliance-Prüfungsansatz)

Die Servicestelle führt **keine eigene technische Vollprüfung** der digitalen Barrierefreiheit durch (etwa im Sinne einer vollständigen manuellen oder automatisierten Konformitätsprüfung nach EN 301 549. Stattdessen erbringt sie eine **formale Compliance-Prüfung**, die aus zwei komplementären Bausteinen besteht:

3.1.1 Baustein A – Prüfung der Nachweis- und Dokumentationsqualität

Die Servicestelle kontrolliert anhand eines gemeinsamen Kriterienkatalogs (abgeleitet aus EN 301 549 / BITV 2.0), ob für eine EfA-Leistung die erforderlichen formalen Nachweise vollständig, korrekt und aktuell vorliegen. Konkret wird geprüft:

- Liegt eine gültige Erklärung zur Barrierefreiheit vor (Inhalt, Aktualität, Vollständigkeit gemäß gesetzlichen Vorgaben)?
- Wurde eine Prüfung durch eine fachlich geeignete Stelle durchgeführt bzw. beauftragt (interner Prüfbericht, externer Dienstleister, Landes-Überwachungsstelle)?
- Welches Konformitätsniveau wurde erreicht, und ist dies im Prüfbericht nachvollziehbar dokumentiert?
- Sind festgestellte Mängel dokumentiert, priorisiert und mit einem Bearbeitungsstand versehen?
- Ist ein Feedback-Mechanismus für Nutzende zu Barrieren vorhanden (gesetzliche Pflichtangabe)?

Die Servicestelle nimmt hierbei eine **Arbeitskontrolle des vorliegenden Prüfberichts** vor: Sie bewertet, *ob die im Prüfbericht dokumentierten Schritte plausibel, vollständig und dem Kriterienkatalog entsprechend* sind – nicht, ob die Leistung technisch tatsächlich barrierefrei ist.

Diese inhaltlich-technische Prüfung obliegt weiterhin der prüfenden Stelle vor Ort (siehe 3.2). Kommt die Servicestelle zu dem Ergebnis, dass die Nachweislage unzureichend ist (fehlende, unvollständige oder unplausible Dokumentation), dokumentiert sie dies gegenüber dem bereitstellenden Land. Darüber hinaus werden konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Baustein B – Ergänzende Nutzerperspektive durch repräsentative Anwendungstestgruppen

Zusätzlich zur formalen Nachweisprüfung koordiniert die Servicestelle einen ressortübergreifenden Pool von Testerinnen und Testern, die EfA-Leistungen aus **Nutzerperspektive** mit einem **Zugänglichkeitsschwerpunkt** erproben (UX-Testung, kein technischer Konformitätstest):

- **Etablierung eines ressortübergreifenden Netzwerks aus betroffenen und nicht betroffenen Nutzenden**: Zusammensetzung aus Beschäftigten aller Ressorts und nachgeordneten Behörden (Repräsentation unterschiedlicher Nutzerprofile, z. B. Menschen mit Behinderung, ältere Beschäftigte, aber auch „Standard-Nutzer" ohne besonderen Unterstützungsbedarf).
- Das LBIT übernimmt die Koordination des Testerpools und deckt durch bestehende Leistungen bereits einige Use-Cases ab. Wo das LBIT nicht selbst eingebunden ist, greifen nach dem Subsidiaritätsprinzip dezentrale „Experten vor Ort" (Betroffene und Fachleute direkt in den jeweiligen Behörden).
- Statt digitale Anwendungen nur intern oder technisch zu prüfen, werden sie künftig durch eine bewusst gemischte, repräsentative Testgruppe aus dem echten Verwaltungsalltag erprobt. Diese Tests ergänzen die formale Prüfung um praxisnahe Erkenntnisse zur tatsächlichen Nutzbarkeit und fließen als Empfehlung – nicht als bindendes technisches Prüfergebnis – in die Weiterentwicklung der Leistung ein.

Damit lässt sich der Compliance-Prüfungsansatz klar von einer inhaltlich-technischen Barrierefreiheitsprüfung abgrenzen: Die Servicestelle prüft das **„Ob"** und „**Wie vollständig"** der

Nachweisführung sowie ergänzend die **Nutzerperspektive**; sie prüft nicht selbst das „**Ist"** der technischen Konformität im Detail.

3.2 Was verbleibt in der Prüfungsverantwortung der Länder?

- Die **inhaltlich-technische Barrierefreiheitsprüfung** einer EfA-Leistung (z. B. Beauftragung eines Prüfdienstleisters, Durchführung automatisierter und manueller Tests nach EN 301 549) obliegt weiterhin dem entwickelnden bzw. bereitstellenden Land bzw. der jeweils umsetzenden Stelle. Die FITKO bietet an, hier auf Anfrage einen föderalen Abrufrahmenvertrag zu organisieren.

- Die **Behebung inhaltlicher Mängel**, die im Rahmen der technischen Prüfung oder der Nachweisprüfung der Servicestelle festgestellt werden, verbleibt in der Verantwortung des bereitstellenden Landes als Auftraggeber der technischen Leistung.

- Die **landesspezifische Rechtskonformität** (z. B. Einhaltung landesrechtlicher Sonderregelungen, soweit diese über den EN-301-549-Mindeststandard hinausgehen) bleibt zunächst Aufgabe der Länder, bis eine Vereinheitlichung erreicht ist (siehe 3.4).

- Die Verantwortung für die **regelmäßige Aktualisierung** der Erklärung zur Barrierefreiheit und der Mängeldokumentation verbleibt beim bereitstellenden Land.

Diese Aufgabenteilung stellt sicher, dass die Servicestelle als schlanke Koordinierungs- und Kontrollinstanz wirkt, ohne bestehende fachliche Prüfkompetenzen und -verantwortlichkeiten der Länder zu verdrängen oder zu duplizieren.

3.3 Beitrag zur Vereinheitlichung

Die Vereinheitlichung entsteht auf zwei Ebenen:

1. **Verfahrensvereinheitlichung:** Durch den gemeinsamen Kriterienkatalog und die einheitliche Nachweisprüfung wird sichergestellt, dass jede EfA-Leistung nur **einmal** formal geprüft wird und das Ergebnis von allen nachnutzenden Ländern anerkannt wird ("Einer prüft für alle"), unabhängig von unterschiedlichen landesrechtlichen Prüfverfahren.

2. **Materielle Vereinheitlichung von Prüfmaßstäben** dort, wo dies rechtlich noch nicht möglich ist, wirkt die Servicestelle aktiv auf eine Angleichung hin (siehe 3.4).

3.4 Vereinheitlichung trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen in den Ländern

Die Föderale Digitalstrategie (Kapitel 4.1.2) hält fest: „Dort, wo eine einheitliche Prüfung aufgrund uneinheitlicher Rechtsgrundlagen bisher nicht möglich ist, wirken wir auf eine Vereinheitlichung hin."[8] Der Folgende Abschnitt konkretisiert, wie das geschehen soll:

3.4.1 Warum besteht Vereinheitlichungsbedarf?

Die 16 Landesgesetze zur Barrierefreiheit setzen die EU-Richtlinie 2016/2102 und die BITV 2.0 zwar auf Basis eines gemeinsamen europäischen Rahmens (EN 301 549) um, weichen jedoch in Detailanforderungen, Umsetzungsfristen, Ausnahmetatbeständen und Kontroll-/Sanktionsmechanismen voneinander ab. Ohne Angleichung dieser Details müsste die Servicestelle – sofern es sich nicht um den übergreifenden Zugang zu Online-Diensten im Sinne von § 7 Abs. 2 OZG handelt – im Zweifel 16 unterschiedliche Prüfmaßstäbe kennen und anwenden. Dies würde den Effizienzgewinn des "Einer prüft für alle"-Prinzips jedenfalls für die Barrierefreiheit im internen Verwaltungsbereich faktisch aufheben und die Komplexität lediglich von den Ländern zur Servicestelle verlagern, statt sie zu reduzieren.[9]

3.4.2 Wie kann Vereinheitlichung trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen?

Eine vollständige Rechtsvereinheitlichung (z. B. durch Staatsvertrag) ist kurzfristig weder erforderlich noch realistisch. Stattdessen wird ein pragmatischer, dreistufiger Ansatz vorgeschlagen:

- **Stufe 1 – Fachlich-funktionale Vereinheitlichung ("Mindeststandard-Ansatz"):** Die Servicestelle definiert einen gemeinsamen Kriterienkatalog auf Basis der EN 301 549 (europäischer/technischer Standard, der allen Landesgesetzen zugrunde liegt). Da EN 301 549 bereits heute die technische Referenznorm in allen 16 Landesgesetzen ist, kann dieser Kriterienkatalog ohne Gesetzesänderung als fachliche Auslegungshilfe eingeführt werden.

- **Stufe 2 – Politisch-verfahrensrechtliche Vereinheitlichung über den IT-Planungsrat:** Der IT-PLR-Beschluss selbst wirkt als Vereinheitlichungsinstrument, indem er die Länder verpflichtet, das Prüfergebnis der Servicestelle im Rahmen der EfA-Nachnutzung **unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Detailabweichungen** anzuerkennen (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, analog zum EU-Binnenmarktprinzip).

[8] Siehe Quellenverzeichnis (11).

[9] Nach § 7 Abs. 2 OZG gilt für den übergreifenden Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen die BITV 2.0 auch für die Landesstellen. Soweit die BITV 2.0 jedoch Regelungen für den internen Verwaltungsbereich trifft, gelten diese Vorschriften nur für die IT des Bundes. Für diesen internen Bereich gibt es also einen Vereinheitlichungsbedarf der landesrechtlichen Barrierefreiheitsgesetze.

Dies wird operativ über die FITKO-Musterverträge/Nachnutzungs-AGB abgesichert (siehe Abschnitt 4) und folgt dem Beispiel des Bundes zum Beschluss des 1. Entlastungskabinetts vom 05.11.2025[10]: „kein deutsches Goldplating" durch 1:1-Umsetzung von Europäischem Recht.

- **Stufe 3 – Mittelfristige Rechtsangleichung:** Wo Landesgesetze der gegenseitigen Anerkennung entgegenstehen (z. B. durch strengere landesspezifische Zusatzanforderungen), bereitet die Servicestelle in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für Barrierefreiheit eine fachliche Grundlage für eine schrittweise Rechtsangleichung vor und bringt diese in bestehende Gremien ein (z. B. Konferenz der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Fachministerkonferenzen).

3.4.3 Was tut die Servicestelle konkret dafür?

- Sie zeigt Vereinheitlichungsbedarf **dem Vorsitz des IT-Planungsrats** an, sobald konkrete Rechtsänderungen zur Diskussion stehen und übermittelt Umsetzungsvorschläge.
- Sie dokumentiert den Vereinheitlichungsfortschritt in einem **jährlichen Statusbericht**, der dem IT-Planungsrat vorgelegt wird.

3.5 „By Design": Digitale Barrierefreiheit und Nutzerzentrierung von Anfang an

Gemäß Föderaler Digitalstrategie (Kapitel 4.2.11) sollen Barrierefreiheit und Nutzendenzentrierung „von Anfang an" in der (Weiter-)Entwicklung digitaler Angebote gedacht werden. Die Servicestelle trägt dazu wie folgt bei:

- **Frühzeitige Beratung in der Konzeptions-/Planungsphase:** Bereits vor Beginn der technischen Entwicklung einer neuen EfA-Leistung bietet die Servicestelle eine verpflichtende Kurzberatung ("Accessibility-Check zum Kickoff") an, in der Barrierefreiheitsanforderungen und geeignete Testmethoden festgelegt werden – statt Barrierefreiheit erst am Ende als Abnahmekriterium zu prüfen.
- **Einbindung der repräsentativen Testgruppen bereits in frühen Entwicklungsphasen**, statt erst kurz vor Produktivsetzung – damit Nutzerfeedback noch mit vertretbarem Aufwand in die Gestaltung einfließen kann.
- **Verankerung in Vergabe- und Entwicklungsleitfäden:** Die Servicestelle wirkt darauf hin, dass Barrierefreiheitsanforderungen als verbindliches Kriterium in

[10] Siehe Quellenverzeichnis (13).

Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen für EfA-Entwicklungsprojekte der Länder aufgenommen werden ("by design" statt "by audit").

- **Schulungsangebote für Produktverantwortliche und Entwicklungsteams**, die Grundprinzipien barrierefreier und nutzerzentrierter Gestaltung (Accessibility-by-Design, Usability-Grundsätze) vermitteln, bevor Entwicklung beginnt.

3.6 Überprüfung der Prozess- und Dokumentationsqualität – Praxispotenzial

Die Prüfung der Prozess- und Dokumentationsqualität (siehe 3.1, Baustein A) ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern entfaltet in der Praxis mehrfachen Nutzen:

- **Frühwarnfunktion:** Fehlende oder unvollständige Erklärungen zur Barrierefreiheit sind ein zuverlässiger Indikator dafür, dass auch die inhaltliche Barrierefreiheitsprüfung nicht oder unzureichend stattgefunden hat. Die formale Prüfung wirkt damit als kostengünstiger "Rauchmelder", der ohne aufwändige technische Vollprüfung auf Risikofälle hinweist.

- **Skalierbarkeit:** Da die formale Prüfung mit deutlich geringerem Aufwand durchführbar ist als eine technische Vollprüfung, kann die Servicestelle mit vergleichsweise kleiner Personalausstattung (vier Stellen, siehe Abschnitt 6) sämtliche EfA-Leistungen im Rollout abdecken – eine technische Vollprüfung aller EfA-Leistungen durch eine Zentralstelle wäre mit dieser Personalausstattung nicht leistbar.

- **Rechtssicherheit für nachnutzende Länder:** Eine vollständige, konsistente Dokumentation reduziert das Haftungsrisiko nachnutzender Länder erheblich, da im Streitfall (z. B. „Durchsetzungsverfahren") ein nachvollziehbarer Prüfpfad vorliegt.

- **Kontinuierliche Verbesserung statt einmaliger Abnahme:** Da Mängel dokumentiert und mit Fristen versehen werden müssen, entsteht ein Verbesserungsprozess über den gesamten Lebenszyklus der EfA-Leistung hinweg, statt einer einmaligen Stichtagsprüfung, die schnell veraltet.

- **Vergleichbarkeit und Benchmarking:** Eine einheitliche Dokumentationsstruktur über alle EfA-Leistungen hinweg ermöglicht es der Servicestelle, systematische Schwachstellen zu identifizieren (z. B. wiederkehrende Mangeltypen) und daraus verbesserte Kriterienkataloge und Schulungsinhalte abzuleiten – ein Erkenntnisgewinn, der bei rein dezentraler Prüfung nicht entstünde.

4 Governance

- Das gemeinsame Verständnis, dass eine Servicestelle als verbindliche Compliance-Prüfinstanz für EfA-Leistungen eingerichtet wird, wird über einen IT-PLR-Beschluss herbeigeführt. Mit dem Beschluss verpflichten sich alle Länder, die von der Servicestelle im Rahmen des Compliance-Prüfungsansatzes erzielten Prüfergebnisse im Rahmen der EfA-Nachnutzung anzuerkennen.

- Im Bereich der EfA-Leistungen ist die formale Compliance-Prüfung durch die Servicestelle analog zum "Einer prüft für alle"-Prinzip (Beschluss 2024/21, Ziffer 5) für alle Länder verbindlich.

- Operative Absicherung über FITKO-Musterverträge: In Abstimmung mit der FITKO wird geprüft, wie digitale Barrierefreiheit und die Anerkennungspflicht des Servicestellen-Prüfergebnisses in die Nachnutzungs-AGB der EfA-Leistungen aufgenommen werden können.

- Zu prüfen bleibt, wo die Servicestelle frühzeitig und verbindlich in bestehende Gremienstrukturen eingebunden werden muss, um Doppelarbeit und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

5 Strukturen

- Verankerung beim LBIT (Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT des Landes Hessen): Einrichtung einer Stabsstelle oder eines neuen Teams im OZG-Umfeld (EfA-Dienste); Nutzung bewährter LBIT-Strukturen und des RBIT-Kooperationsmodells11

- Pilotstart mit ausgewählten EfA-Leistungen; schrittweise Kapazitätsentwicklung; perspektivisch Zuständigkeit für weitere Auftragsleistungen des IT-Planungsrats, z.B. im Kontext der OZG-Entwicklung.

- Repräsentative Anwendungstestgruppen unter Koordination des LBIT (siehe 3.1 Baustein B) nach dem Subsidiaritätsprinzip: Wo das LBIT nicht selbst eingebunden ist, greifen dezentrale "Experten vor Ort" in den jeweiligen Behörden.

[11] „RBIT" ist ein Hessisches Modellprojekt und meint die „Ressortbeauftragten für barrierefreie IT in den (hessischen) Ministerien und nachgeordneten Behörden"

6 Finanzierung

- Sachkosten werden durch das Land Hessen getragen.
- Personalkosten werden über den Wirtschaftsplan der FITKO finanziert; Umfang vier Stellen (nach TV-H: eine Stelle E11 und drei Stellen E10); Kalkulation auf Basis der BMF-Personalkostensätze als Vollkosten inkl. Arbeitsplatz.

Quellenverzeichnis

Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in der jeweils geltenden Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/. Abruf am 22.10.2026.

(2) Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung. https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/. Abruf am 22.10.2026.

(3) Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), insbesondere § 7 (Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit) sowie § 8a (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem länderübergreifenden Onlinedienst; darin verankerter Grundsatz „Einer prüft für alle", eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung – OZGÄndG). https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/ (§ 8a: https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/__8a.html). Abruf am 22.10.2026.

(4) Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE 2019) vom 20.09.2019. Hessenrecht, https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BITVHE2019rahmen. Abruf am 22.10.2026.

Europarecht

(5) Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Web Accessibility Directive), ABl. L 327. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj/deu. Abruf am 22.10.2026.

Normen und Standards

(6) EN 301 549 „Accessibility requirements for ICT products and services". Harmonisierte Europäische Norm (ETSI/CEN/CENELEC); aktuelle ETSI-Ausgabe: V4.1.1 (September 2026): https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/04.01.01_60/en_301549v040101p.pdf. Abruf am 22.10.2026.

(7) DIN SPEC 66336:2025-04 „Qualitätsanforderungen für Onlineservices und -portale der öffentlichen Verwaltung (Servicestandard)". DIN Media: https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/din-spec-66336/389553818; inhaltliche Darstellung: https://servicestandard.gov.de/din-spec-66336/. Abruf am 22.10.2026.

(8) KERN – UX-Standard für die digitale Verwaltung (u. a. Referenz im Rahmen der bundeseinheitlichen Standards, Maßnahme 209 der Föderalen Modernisierungsagenda). https://www.kern-ux.de/. Abruf am 22.10.2026.

(9) Standardanforderungskatalog für die digitale Barrierefreiheit. Portal Barrierefreiheit; laufend gepflegter Online-Katalog (Herausgabe und Pflege: BMDS, ITZBund und LBIT). Die neue Fassung wurde laut Mitteilung des Portals vom 14.12.2023 veröffentlicht (erarbeitet von BMI, ITZBund und LBIT; technische Umsetzung mit KoliBri): https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/standardanforderungskatalog/standardanforderungskatalog-node.html; Mitteilung: https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PB/DE/standardanforderungskatalog_neu.html. Abruf am 22.10.2026.

Beschlüsse, Strategien und Programme

(10) IT-Planungsrat: Beschluss 2024/21 „Ergebnisse der Klausurtagung" (44. Sitzung, 19.06.2024), Ziffer 5 – breite Anwendung des Grundsatzes „Einer prüft für alle" auch für nicht-technische Standards. https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-21. Abruf am 22.10.2026.

(11) IT-Planungsrat: Beschluss 2024/40 „Föderale Digitalstrategie" (45. Sitzung, 13.11.2024) – Föderale Digitalstrategie für die Verwaltung, Teil 1: Zukunftsbild und Leitlinien (Stand: 22.10.2024); die im Konzept zitierten Passagen zum Prinzip „Einer prüft für Alle" (dort Kap. 4.1.2) und zur Nutzendenzentrierung mit Barrierefreiheit „by design" (dort Kap. 4.2.11) wurden wörtlich mit dem Strategiepapier abgeglichen. Beschlussseite: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-40; Strategiepapier (PDF): https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2024/Beschluss_2024-40_F%C3%B6derale_Digitalstrategie_Zukunftsbild_und_Leitlinien.pdf. Abruf am 22.10.2026.

(12) Föderale Modernisierungsagenda – Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 04.12.2025 (über 200 Maßnahmen), insbesondere Maßnahme 168 („Bündelung von Kompetenzen"), Maßnahme 179 (Rahmenbedingungen für länderübergreifende Zusammenarbeit und das Einer-für-Alle-Prinzip) und Maßnahme 209 („Bundeseinheitliche Standards", u. a. DIN SPEC 66336 und KERN, Frist 30.09.2026). Dokument (PDF): https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2397654/c57248be7fa2d61ab6d8b12c0f29f05b/2025-12-04-mpk-staatsmodernisierung-data.pdf; ergänzend BMDS, Pressemitteilung 32/2025 vom 04.12.2025: https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/bund-und-laender-verabschieden-modernisierungsagenda. Abruf am 22.10.2026.

(13) Beschluss des 1. Entlastungskabinetts der Bundesregierung vom 05.11.2025 (Bürokratierückbau; u. a. „kein deutsches Goldplating" durch 1:1-Umsetzung von EU-Recht). Belegt über BMDS, Pressemitteilung vom 05.11.2025 „Bundesregierung beschließt umfassendes Entlastungspaket – größter Fortschritt beim Bürokratierückbau seit Jahren": https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/bundesregierung-beschliesst-umfassendes-entlastungspaket-groesster-fortschritt-beim-buerokratierueckbau-seit-jahren; Übersicht der Bundesregierung: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/entlastungskabinett-2392282. Abruf am 22.10.2026.

(14) Ergänzender Beleg (im Konzept nicht ausdrücklich zitiert): IT-Planungsrat, Meldung „Deutscher IT-Planungsrat setzt Weichen für modernen Föderalismus" (anlässlich der Klausurtagung und 44. Sitzung, Juni 2024) – Anwendung des Grundsatzes „Einer prüft für alle" auch für Barrierefreiheit und IT-Sicherheit. https://www.it-planungsrat.de/aktuelles/details/deutscher-it-planungsrat-setzt-weichen-fuer-modernen-foederalismus. Abruf am 22.10.2026.